

Anfrage

des Abgeordneten **Ing. Huber**

an Frau Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Bevorzugung von Asylanten im Landeskrankenhaus
Waidhofen/Thaya**

Ein 23-jähriger Afghane belästigte in einer Disco Frauen und verletzte einen Sicherheitsmann, als dieser ihn daraufhin hinausbegleitete, mit einer Glasflasche schwer im Gesicht. Der Asylant schnitt sich bei dieser schrecklichen Attacke selbst in den Finger und wurde daraufhin im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya vom zuständigen Arzt zuerst behandelt, während der schwer verletzte Sicherheitsmann mit einer massiven Schnittwunde unter dem Auge warten musste.

Wie die Tageszeitung „Heute“ online am 02.05.2019 berichtete, wurde seitens des Krankenhauses bisher keine Stellungnahme abgegeben, weil man dazu angeblich die Einverständniserklärung des Afghanen brauche. Die Landeskrankenhaus-Holding ging stattdessen einfach zur Tagesordnung über und drückte sich bis dato vor ihrer Verantwortung. Der 23-jährige Afghane ist vorbestraft; ihm wurde der Asylstatus nicht rechtskräftig aberkannt.

Der Gefertigte stellt an Frau Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner folgende

Anfrage:

1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Reihenfolge der Behandlung von Notfallpatienten in den NÖ-Landeskrankenhäusern?
2. Wie ist es zu begründen, dass im konkreten Fall eine leichte Schnittverletzung an der Hand vor einer schweren Schnittverletzung im Gesicht unterhalb des Auges behandelt wurde?
3. Wie beurteilt die Landeskrankenhaus-Holding den konkreten Fall im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya?